

FLUMMIGUMM e.V.

Dionysiusstraße 9
41352 Korschenbroich
Telefon: 02161 – 67 31 96
flummigumm@gmx.de

Vertrag über die Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung am Gymnasium Korschenbroich

Zwischen **Flummigumm e.V.**

nachfolgend „Träger“ genannt,

und

_____/_____
(Name/n der/des Erziehungsberechtigten) (Telefon)

_____/_____
(Mobil-Telefon) (E-Mail- Anschrift)

(Anschrift der/des Erziehungsberechtigten)

nachfolgend „Erziehungsberechtigte“ genannt,

wird für das Kind: _____
(Name des Kindes)

(Klasse)

Geburtsdatum des Kindes: _____

(ggf. abweichende Anschrift des Kindes)

Schüler/in des Gymnasiums Korschenbroich, vorbehaltlich der Finanzierungszusage für die Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen, der folgende Vertrag abgeschlossen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gemäß dem Erlass des Landes NRW vom 23. 12. 2010 (BASS 12-63, Nr. 2) in der jeweils gültigen Fassung und den entsprechenden Förderrichtlinien zur Nachmittagsbetreuung der Schülerinnen und Schüler **der Schuljahre 5 – 7** an weiterführenden Schulen, können bei Bedarf, mit Ausnahme der Zeiten des verpflichtenden Nachmittagsunterrichts, Maßnahmen außerschulischer Betreuungs- und Förderangebote eingerichtet werden.

Unser **Angebot der Nachmittagsbetreuung und Hausaufgabenaufsicht**, montags bis freitags, ausschließlich an tatsächlichen Unterrichtstagen, ist beitragsfrei.

Bitte wählen Sie Ihr Betreuungsmodell:

Modul I : 12:50 – 14:50 Uhr

Modul II : 12:50 – 16:00 Uhr

Modul III : ab 10:05 Uhr
Betreuungszeiten optional zubuchbar, für diejenigen Tage, an denen der Unterricht 10:05 Uhr endet (z.B. pädagogische Tage, Tage der Zeugniskonferenz, Tage der Zeugnisausgabe, letzter Schultag vor den Herbst-, Weihnachts- und Osterferien).

§ 2 Leistungen des Trägers

Der Träger gewährleistet und Betreuung die Beaufsichtigung der Hausaufgaben des Kindes, s. § 1.

Das Kind ist über die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Mitglieds-Nr.: 23 05 80 1, versichert.

Das Angebot findet in den Räumlichkeiten des Gymnasiums Korschenbroich statt.

Im Falle einer Nichtteilnahme (z.B. Erkrankung des Kindes oder Sonstiges, ...) werden die Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter seitens der Erziehungsberechtigten rechtzeitig informiert.

§ 3 Vertragsdauer/ Kündigung/ Ausschluss

1. Der Vertrag gilt, beginnend mit dem vereinbarten Datum, zunächst bis zum Ende des laufenden Schuljahres (31. Juli) für ein Schuljahr. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht rechtzeitig, spätestens zum 30. 04 eines Jahres schriftlich gekündigt wird.
2. Er endet spätestens zum Ende der Sekundarstufe I-Zeit (7. Schuljahr) des Kindes.
3. Eine Kündigung des Vertrages seitens der Erziehungsberechtigten innerhalb der ersten 6 Wochen nach Vertragsbeginn ist in Schriftform ohne Angaben von Gründen möglich.
4. Ein Sonderkündigungsrecht der Erziehungsberechtigten im laufenden Schuljahr ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende aus besonderen Gründen schriftlich zulässig. Ein besonderer Grund liegt vor, wenn:
 - das Kind die Schule auf Dauer verlässt
 - hinsichtlich des Personensorgerechts für das Kind Veränderungen eintreten
5. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Träger nach vorheriger Abmahnung jederzeit berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Wichtige Gründe können liegen:
 - im Verhalten des Kindes, wenn durch sein Verhalten andere Kinder gefährdet werden
 - das Kind mehrfach und trotz Ermahnung gegen verbindliche Regeln und Anweisungen des Betreuungspersonals verstößt
 - das Verhalten des Kindes die Einhaltung der Aufsichtspflicht nicht zulässt

Der Ausschluss muss angedroht werden. Den Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, in einem Gespräch mit dem Träger und/ oder seinen Fachkräften und der Schulleitung eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Eine Nichtteilnahme der Erziehungsberechtigten an einem anberaumten Gesprächstermin geht zu deren Lasten und hat für den Ausschluss keine aufschiebende Wirkung. Der Ausschluss und die Androhung des Ausschlusses sind den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

6. Der Vertrag kann ferner fristlos gekündigt werden, wenn wesentliche Vertragsgrundlagen, insbesondere die Sicherstellung der Finanzierung und/ oder des Raumangebots, wegfallen. In einem solchen Falle sind von den Parteien einvernehmliche Regelungen zur Abwicklung des Vertrages zu treffen.
7. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Schlussbestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; die unwirksamen Bestimmungen sind vielmehr in gesetzlich zulässige so zu ändern, wie es dem Sinn und Zweck des Vertrags entspricht.
3. Der Träger darf Personendaten nur zur Erfüllung des Vertrages erheben, bearbeiten, speichern und weitergeben. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Erziehungsberechtigte/r)

(Unterschrift Träger)